

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

10/1977/St

30.06.1977

des Vorstandes des SPD-Unterbezirks R,
vertreten durch die Vorsitzende M aus R
und
des SPD-Ortsvereins R-Altstadt,
vertreten durch den Vorsitzenden S aus R

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

den SPD-Ortsverein R-Osten,
vertreten durch die Vorsitzende B aus R

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 30. Juni 1977 in Bonn unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des SPD-Ortsvereins R-Osten wird als
unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

A.

Streitig ist ein Beschluß des Unterbezirksvorstandes R, zu dem das Gebiet der Stadt R und des Landkreises gehört. Im Stadtbereich bestehen 13 Ortsvereine. Sie wurden durch die Satzung des Kreisverbandes vom 20.1.1973 anstelle der früheren „Stadtteile“ zur untersten Gliederung im Sinne des § 8 Abs. 1 Organisationsstatut.

In seiner Sitzung vom 14.5.1976 hat der Unterbezirksvorstand beschlossen, dem Ortsverein (...) auf dessen Antrag ein Teilgebiet aus dem Bereich des Antragsgegners zuzuweisen. Die Begrenzung bildet der im Jhr. 1781 anstelle verfallener Festungswerke errichtete Gürtel einer Baumallee, die halbkreisartig vom Ostentor zur Nordsüdtangente der M-Straße zieht und im Norden an den D-strom angrenzt. In diesem Gebiet wohnten zur Zeit der Antragstellung fünf Parteimitglieder des Ortsvereins (...).

Der Unterbezirksvorstand machte sich die vom Ortsverein (...)angezogene Begründung zu eigen; danach zeige sich im Nachbarortsverein (...) eine ungewöhnliche geographische Aufblähung und dadurch bedingte Vielfalt kommunalpolitischer Aufgaben. Ferner entspreche das zur Abtrennung vorgesehene Gebiet in seiner bevölkerungsmäßigen und baulichen Struktur demjenigen der übrigen Altstadt, ebenso von der Stadtplanung her. Der Ortsverein (...) befasse sich in den "Altstadttinformationen" besonders mit Problemen einer alten Stadt und könnte eine effektivere politische Arbeit gerade in diesem Bereich entfalten.

Der betroffene Ortsverein (...) wandte sich mit Schriftsätzen vom 27.5.76 und 6.8.76 gegen die angeführte Entscheidung und machte im wesentlichen geltend, daß sie einseitig und fehlerhaft sei.

Die große Flächenausdehnung im Ortsverein R-K z.B. habe bei Entstehung des neuen Baugebietes "Königswiesen" keinen Anlaß für eine organisatorische Neugliederung geboten, die Betreuungsarbeit leide dadurch nicht. Ältere Mitglieder habe man vom Ortsverein (...) zu der entfernt von ihren Wohnungen liegenden, traditionellen Versammlungsstätte der R - SPD - dem "Paradiesgarten" - mit Fahrzeugen abgeholt, um ihnen den Weg abzukürzen. Die gewachsene Entwicklung in den bisherigen Grenzen des Ortsvereins R-Osten würde durch die mit einer Abtrennung verbundenen Aufhebung persönlicher Kontakte zu langjährigen Mitgliedern gestört werden. Diese Mitglieder hätten sofort, nachdem die Abtrennungsabsicht bekannt wurde, den Wunsch geäußert, im alten Ortsverein verbleiben zu dürfen. Der Flächenzusammenhang zwischen dem abgetrennten und dem verbleibenden Gebiet „Unterer Wöhrd“ wäre unterbrochen. In letzterem wohnten Vorstandsmitglieder des Ortsvereins (...), weshalb der Unterbezirksvorstand von einer Miteinbeziehung in den Abtrennungsbereich Abstand nehme. Wenn auch die Straßenzüge zwischen dem M-weg und der O-gasse Altstadtcharakter ausweisen, könne der Ortsverein (...) nicht erkennen,

warum dann auch die südlicher davon gelegenen Häuserblocks einbezogen werden sollten. Auch wenn noch Untersuchungen über die Zukunft des streitigen Bereiches zwischen Kernstadt und Alleegürtel im Stadtbauamt gepflogen würden - wie der Antragsteller geltend machte - werde wahrscheinlich keine Maßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz eintreten, wie sie im Gebiet des Ortsvereins (...) laufe. Im übrigen habe der Ortsverein (...) eine gute Inkasso- und Verteilerorganisation eingerichtet, die Wahlkämpfe im Vergleich mit den anderen Ortsvereinen intensiv geführt und sich nach Einwohnerzahl und Fläche, sowie auch nach dem Prozentsatz der Mitglieder zur Wohnbevölkerung durchaus im Rahmen gehalten. Diese Umstände habe der Unterbezirksvorstand nicht gewürdigt, sondern sei über diese in seiner Sitzung vom Vertreter des Ortsvereins (...) vorgelesenen Einwände hinweggeschritten.

Auf Wunsch der Beteiligten hat die Schiedskommission zunächst das Ergebnis des Bundestagswahlkampfes abgewartet, um eingespielte Organisationsarbeiten nicht zu erschweren.

Der Ortsverein (...) hat mit Schriftsatz vom 9. und 22.3.1977 beantragt:

1. Festzustellen, daß der Beschluß des Unterbezirksvorstandes vom 14.5.1976, betr. den Antrag des Ortsverein (...) vom 15.1.1976 auf Zuweisung des Gebietes der östlichen Altstadt mit der Eingrenzung M-Straße, G-Straße (Allee), D am 1.7.1976 in Kraft getreten,
2. unanfechtbar geworden,
3. ein evtl. gegen diesen Beschluß eingelegter Rechtsbehelf gegenstandslos und ohne aufschiebende Wirkung geblieben sei,
4. die dort wohnenden Mitglieder seit Inkrafttreten des unter 1) genannten Beschlusses dem Ortsverein (...) angehören und

5. sofern sie weiterhin dem Ortsverein (...) angehören wollen, eine Ausnahmegenehmigung des Unterbezirksvorstandes einholen müßten.

In ihrer Sitzung vom 31. März 1977 entschied die Bezirksschiedskommission N-O wie folgt:

- "1. Der Beschluß des Unterbezirksvorstandes R vom 14.5.1976, die vom Ortsverein (...) beantragte Neuabgrenzung vorzunehmen, wird dem Grunde nach bestätigt und der gegenteilige Antrag des Ortsvereins (...) abgelehnt.
2. Die Anträge des Ortsvereins (...) im Schriftsatz vom 9.3.1977 Ziffer 1) bis 5) werden als unzulässig zurückgewiesen."

und wies damit die Anträge des Ortsvereins (...) zurück, während er den Beschluß des Unterbezirksvorstandes R vom 14.5.1976 zur Neubegrenzung der Ortsvereine (...) und (...)dem Grunde nach bestätigte.

Gegen diese Entscheidung legten der Ortsverein R (...) und der Ortsverein R (...) Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

Der Ortsverein R (...) führte in seinem Schreiben vom 23. Mai 1977 zur Begründung seiner Berufung unter Wiederholung seiner Ausführungen im Verfahren vor der Bezirksschiedskommission u.a. aus, daß die Neuabgrenzung weder politisch noch wirtschaftlich notwendig sei. Auch bestreitet er, daß die Ausdehnung nach der Neuabgrenzung günstiger als zuvor sei und keineswegs eine bessere Chance für die Mitgliederbetreuung biete. Er sei seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachgekommen und habe werbemäßig jeden Vergleich ausgehalten. Im übrigen wolle er auf innerparteiliche Nebenabsichten im Antrag des Nachbarortvereins (d.h. (...)) nicht eingehen. Er wiederholt seinen Antrag,

"die Neuabgrenzung nicht zu bewilligen."

Der Ortsverein (...) hat seiner zur "Fristwahrung" eingereichten Berufung keine Begründung fristgemäß nachgereicht. Er hat lediglich in einem Schreiben vom 6.6.1977 zur Berufungsbegründung des Ortsvereins (...) Stellung genommen und behauptet, daß die Entscheidung der Bezirksschiedskommission zu Recht ergangen sei. Abgesehen von dem

Hinweis darauf, daß der Ortsverein (...) in Übereinstimmung mit der Bezirksschiedskommission ihr lediglich die Kompetenz zuspricht, den Neuabgrenzungsbeschuß des Unterbezirksvorstandes lediglich auf fehlerhafte Ermessensausübung hin zu überprüfen, führt der Ortsverein (...) örtliche Umstände, Baugegebenheiten usw. dafür an, daß der Neuabgrenzungsbeschuß auch sachlich begründet gewesen sei. Schließlich erklärt der Ortsverein (...) noch unter Hinweis auf § 521 ff. ZPO seinen Anschluß an die Berufung und beantragt

die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission zurückzuweisen und festzustellen, daß der Neuabgrenzungsbeschuß des UB Vorstandes in Kraft getreten sei.

Vom Unterbezirk selbst liegen der Bundesschiedskommission keine Äußerungen im Berufungsverfahren vor.

B.

Die Berufungen der Ortsvereine R-Altstadt ((...)) und R-Osten ((...)) sind form- und fristgerecht eingereicht.

Der Ortsverein (...) ist ohnehin als Berufungsgegner Beteiligter, ebenso wie der Unterbezirk R, der sich bisher zum Verfahren nicht geäußert hat. Ob § 521 ZPO hier Anwendung findet, wie der Ortsverein (...) behauptet, ist daher für dieses Verfahren unerheblich, da die Beteiligung des Ortsvereins (...) ohnehin gegeben ist.

Als Berufungsgegner und Verfahrensbeteiligter hätte er aber ohnehin zu der Berufungsbegründung des Ortsvereins (...) Stellung nehmen können.

Gemäß § 8 Organisationsstatut sind die Unterbezirke (Abs. 2, Satz 2) zur Abgrenzung der Ortsvereine berufen und zuständig. Inwieweit die Bestimmung des § 8 Abs. 2 Satz 1, wonach die Abgrenzung "nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit" vorzunehmen ist, überhaupt in einem Statutenstreitverfahren nachprüfbar ist, wurde von der Vorinstanz zutreffend dahingehend beantwortet, daß nur der Ermessensmißbrauch der Nachprüfung unterliegt, eine dem Zweck des Ermessens aber entsprechende Handhabung nicht nachgeprüft werden kann. Zwischen den Verfahrensbeteiligten ist unstreitig, daß alle Argumente der beteiligten Ortsvereine vom Unterbezirksvorstand gehört und zur Kenntnis genommen wurden, und daß das rechtliche Gehör niemandem versagt wurde. Das Gleiche

gilt für das Verfahren vor der Vorinstanz. Über die Zweckmäßigkeit der Neuabgrenzung als Ermessensentscheidung kann die Bundesschiedskommission nicht entscheiden. Für einen Ermessensmißbrauch kann sie keine Anzeichen erkennen, zumal die umfangreiche Argumentation auch gerade der Antragsgegner und Berufungsführer Bestandteil des Verfahrens sowohl beim Unterbezirksvorstand in der Vorbereitung seines Neuabgrenzungsbeschlusses wie im Statutenstreitverfahren bei der Vorinstanz war.

Die Berufung ist daher nicht begründet.